

Die Möglichkeiten des Staates sind hier vor allem im Bereich der Gesetzgebung und in dessen Vollzug zu sehen. Wesentlich für den Vollzug des Siedlungsplanes ist die Subventionsgesetzgebung, die sich an den anzustrebenden Zielsetzungen orientieren soll. Der Beauftragte für Landesplanung hatte bereits anfangs der 1980er Jahre vorgeschlagen, die Bauzonen zu etappieren, d. h. neu einen Siedlungsperimeter festzulegen, ausserhalb dessen ein neues Subventionsreglement keine Anwendung findet. Dies würde bedeuten, dass das Land ausserhalb dieser Grenzen keine Beiträge für Infrastrukturen (Umlegungen, Hochbauten, Strassen, Wasserver- und -entsorgung etc.) leistet. Dieser Subventionsperimeter wäre so anzusetzen, dass er die siedlungsplanerischen Notwendigkeiten wie die heutige Siedlungsstruktur berücksichtigt. Er sollte in Anlehnung an die im Siedlungsplan 1980 bezifferte Grössenordnung eines Nettosiedlungsbedarfes von ca. 800 ha (240 m² pro EW) für eine prognostizierte Wohnbevölkerung des Jahres 2000 mit ca. 33 000 Einwohnern (derzeitige Siedlungsfläche über 2000 ha) abgegrenzt werden. In jenen Bereichen, die zwar innerhalb der bestehenden Bauzonengrenzen, jedoch ausserhalb des Subventionsperimeters liegen, wäre demnach eine Erschliessung nicht zu fördern. Um ein derartiges Landeskonzept zu stützen, wäre es erforderlich, dass auch die Gemeinden ihrerseits darüber hinaus keine Beiträge für Erschliessungen wie Umlegungen leisten.

Liechtenstein kennt das Prinzip von Mehrwertabschöpfungen durch Planungsgewinne nicht. Es wäre deshalb eine gewisse Abschöpfung durch den Ausbau des Grundstückgewinn- und des Handänderungssteuerrechtes zu erwägen. Mindestens sollten aber gegebene Planungsgewinne nicht noch durch direkte Zahlungen der öffentlichen Hand (Land, Gemeinden) gefördert werden. Da aufgrund der heutigen Baulandpreise überall eine markante Wertsteigerung in den Bauzonen zu beobachten ist, ist im Zusammenhang mit der bisherigen starken Siedlungserweiterung eine Streichung der Subventionierung von Baulandumlegungen generell angebracht. Für die Siedlungsplanung ist schliesslich das Bodenrecht i. w. S., z. B. in Form eines Raumplanungsrechtes, neben Vollzugsproblemen für bestehende Bestimmungen, zur raumplanerischen Problemlösung von grösserer Bedeutung.

In diesem Zusammenhang ist davon Abstand zu nehmen, die Gelder der sog. «Zweiten Säule» für grosszügige Überbauungen einzusetzen. Ebenso ist der Baulandhortung in Form eines Vorkaufsrechtes der